An Herrn Lieber

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **25 (1899)**

Heft 5

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-434927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rettung aus der Finanzklemme.

Geehrter Herr Redaktor!

Von zuverlässigster Seite erfahre ich, daß, um einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, auf hiesigem Platze ein neues Finanz-Etablissement in's Leben treten soll unter der Firma:

Internationale Kreditverweigerungsbank

mit Sitz in Zürich und Basel, und ich bin im Falle, Ihnen einige Paragraphen aus den Statuten mitzuteilen. Dieselben weichen zwar von denen ähnlicher Institute erheblich ab. Das hat aber keine Wichtigkeit, da Statuten umgangen werden können und es in der Praxis doch auf dasselbe heraus kommt.

§ 1. Zweck der Unternehmung ist, möglichst viel schweizerisches Kapital zu sammeln, um dasselbe nutzbringend in ausländischen Unternehmungen anzulegen.

§ 10. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon wenigstens die Hälfte Ausländer sein müssen. Der mit dem besten Mundstück ist Präsident.

§ 16. Die Bank befaßt sich mit industriellen Unternehmungen, hauptsächlich in Ländern mit minderwertigem Papiergeld, um ihre Selbstlosigkeit in um so hellerem Lichte strahlen zu lassen.

Schweizerische Unternehmungen erhalten nur dann Kredit, wenn derselbe erstens wenigstens fünf Mal gedeckt ist, zweitens wenn dieselben nachweisen können, daß sie schon 15 % Dividende haben auszahlen können, und drittens einen Vetter im Verwaltungsrat der Bank haben.

§ 17. Kleinere Leute, wie Handwerker, Ladenbesitzer und dergleichen erhalten keinen Kredit, weil kleine Leute keinen Kredit brauchen und es sich nicht der Mühe lohnt, so kleine Conti zu eröffnen.

§ 18. Wohlhabende, aber dennoch ehrliche Leute in der Schweiz erhalten ebenfalls keinen Kredit, um dieselben nicht zum Schuldenmachen zu ermuntern und dadurch eventuell eine Katastrophe herbeiführen zu helfen.

§ 19. So lange Geld in der Kasse ist, genießen die Verwaltungsräte der Bank bei derselben unbeschränkten Kredit.

§ 25. An schweizerischen Staatsanleihen soll sich die Bank so wenig als möglich beteiligen, da an denselben doch nichts zu verdienen ist, und den fremden Banken aus kollegialischer Reciprozität keine Konkurrenz gemacht werden soll.

§ 26. Um ihre kulturelle Mission zu erfüllen, leiht die Bank an halbbankerotte Staaten und bringt deren nichtsnutzige Staatsanleihen auf den hiesigen Markt, einesteils um dem überflüssigen Kapital in der Schweiz einen leichteren Abzug zu verschaffen, und anderenteils dessen allzuschnelles Anwachsen zu verhindern (Staatspapiere mit einem krummen Säbel im Wappen werden besonders bevorzugt).

§ 27. Bei fremden, industriellen Unternehmungen ist die Solidität nicht allzu genau zu untersuchen. Wenn das Kapital dabei auch futsch geht, so hat doch die Bank dem schweizerischen Kapital im Ausland einen guten Namen erworben.

§ 28. Wechselfälschern, Bankschelmen, Bankerotteuren und ähnlichen Unternehmungen ist möglichster Vorschub zu leisten, und wenn die Bank einmal dabei zu Verlust kommen sollte, ist die Sache möglichst zu vertuschen, damit nicht zuviel darüber geschwatzt wird. Aus humanitaren Gründen soll mit den Delinquenten auf das Schonendste vorgegangen werden, man kann nie wissen, was aus solchen Herren noch werden kann.

§ 29. Als Hinterlage werden gestohlene amerikanische Eisenbahnbonds bevorzugt und kann darauf bis zu einem hohen Betrage Geld geborgt werden. Stadt Zürcherische Tramaktien und ähnliche inländische unsichere Valoren werden nicht beliehen.

§ 35. Der Einfachheit halber soll das Comptoir in Basel von Zürich, und dasjenige in Zürich von Basel aus geleitet werden; es wird dadurch auch eine allzugroße, nur schädlich wirkende Platzkenntnis vermieden werden.

§ 45. In dem möglichen Falle, daß sich der Staat mit einem namhaften Subventions-Kapital an unserm Institute beteiligen würde, so müßten dann sofort alle 3¾ prozentigen Hypothekar-Schuldbriefe in Zürich und Umgebung gekündet werden, um Mittel zu erlangen, sich an außerkantonalen größeren Unternehmungen mit ansehnlichen Summen beteiligen zu können, welche 3½ % mit aller Sicherheit abwerfen.

§ 46. Im zürcherischen Hypothekargeschäft kann überhaupt nicht vorsichtig genug vorgegangen werden, und es können nie zu viele überflüßige Kredit-Gesuche abgewiesen werden.

§ 50. Hauptprinzip unseres Instituts soll sein, an jedem einzelnen Geschäft so viel Profit als möglich zu machen. Skrupeln irgend welcher Art wären hier sehr deplaziert.

§ 75. Sollte je wieder die Errichtung einer Bundesbank angestrebt werden, so ist energisch dagegen Stellung zu nehmen, außer in dem Falle, daß dieselbe ganz unter die Kontrolle der Privatbanken gestellt würde, weil dann nicht zu befürchten wäre, daß die schweizerischen Handelsinteressen die ausländischen ganz überwuchern und verdrängen würden.

§ 85. Zu Angestellten der Bank sollen unverheiratete Ausländer bevorzugt werden. Militärpflichtige Schweizerbürger sind ausgeschlossen.

§ 91. Das Bankgebäude soll in einem möglichst hochoriginellen Stil von ausländischen Architekten erbaut werden. Zur Verschönerung der Stadt braucht es nichts beizutragen.

§ 104. Sollte das Institut in den ersten Jahren keine glänzenden Geschäfte machen, oder sogar eine kleine Kapitaleinbuße erleiden, so sollen dennoch im Minimum 8 % Dividende ausgezahlt werden, damit die Herren Aktionäre nicht zu früh auf den Glauben verfallen können, daß ihr Geld zum Teufel sei.

§ 116. Die Generalversammlung der Aktionäre soll so wenig als möglich zusammen berufen werden, und es soll immer Sorge getragen werden, daß allfällig sich zeigende, unnütze Opposition von den Anhängern des Verwaltungsrates überstimmt werde. Report-Geschäfte bieten hiezu die geeignetste Handhabe.

§ 119. Dem Direktor des Instituts ist jede persönliche Börsenspekulation verboten, ausgenommen in unsern eigenen Aktien, um eventuell den Kurs derselben etwas aufbessern zu helfen. Zu diesem Zwecke soll ihm ein eigenes Konto bei der Bank eröffnet werden, das aber unter einem andern Namen geführt wird.

Für genaue Abschrift, und mich ferner bestens empfehlend, grüße ich Sie, geehrter Herr Redaktor, mit aller Ihnen gebührenden Hochachtung.

Xaver.

An Herrn Lieber.

Liebster Lieber, allerliebster Lieber, sag', warum in trübster
Stimmung gegen unser Land?
Denkst Du etwa jener Stunde, wo man Deinem losen Munde
Dort ein Denkmal aufgebrannt?
Statt die Rechnung zu bezahlen, fandest Du es gut, zu prahlen
Mit dem deutschen Land und Geist, wo nur Milch und Honig fließt,
Schimpftest über Schweizersitten, nanntest unser Volk Banditen
Bis sich eine Hand erhob
Und mit einem wucht'gen Schlage deines Mundes Renommage
Klatschend einen Riegel schob.
Deine eignen Freunde fanden Dir sei Recht gescheh'n, und standen
Dir in Deiner Not nicht bei. Jetzt erhebst Du ein Geschrei
Sicher hinter Reichstags Gittern, aber eingedenk der bittern
Einst geschluckten Arzenei — —
Unsere Berge aber zittern nicht vor Deinen Ungewittern,
Nein, ihr wiederhall, Herr Lieber, ist nur ein Gelächter über
Deiner Rede — Eselei!

-y.

Hieber und Lieber.

Hiebe teilt der Hieber
Jesuiten aus,
Drob der liebe Lieber
Sehr kam aus dem Haus.

Daß der liebe Lieber
Sich so sehr erhitzt,
Zeigt, daß Hieb vom Hieber
Ihm am Herzen sitzt.

Augenblicksbilder aus verschiedenen Parlamenten.

Frankreich. Man hört im Innern des Sitzungssaales das heftige Toben einer Redeschlacht. Plötzlich öffnet sich die Thüre des Saales und heraus schreiten eine Reihe von Huissiers im Gänsemarsch, jeder mit jeder Hand einen zappelnden Deputierten beim Kragen haltend.

„Was hat diese Prozession zu bedeuten?" fragt erstaunt ein Fremder.

„Die Huissiers bringen diejenigen Deputierten, welche sich duellieren wollen, ins Bois de Boulogne."

* * *

Preußen. Nachdem der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses die Worte „Schreckgespengst" und „Eiertanz" für nicht parlamentarisch erklärt hat, hat die freisinnige Partei dem Präsidenten ein Wörterbuch überreicht, mit der Bitte, die nichtparlamentarischen Worte mit Rotstift anzustreichen. Danach soll der erste Vizepräsident gebeten werden, dasselbe mit Blaustift, der zweite es mit Tinte zu tun.

* * *

Oesterreich. Zwei Abgeordnete stehen in den Couloirs und horchen auf den Ohren betäubenden Lärm, der aus dem Saale dringt.

„Das hört sich ja an wie das Kriegsgeheul der Indianer."

„Oh nicht doch, es handelt sich nur um eine Abstimmung."

„Worüber stimmen sie denn ab?"

„Wer zuerst Prügel bekommen soll."

„Der Papst ist also nicht zur Abrüstungskonferenz eingeladen?"

„Was kommt es auf einen mehr oder weniger an!"

„Einen? Aber das ist ein (Leo) Löwe!"